



Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2213608	--	27.09.2021

**Bebauungsplan „Feldscheunengebiet 1. Änderung“
Gemeinde Wachendorf**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Gemeinde Starzach
Hauptstraße 15
72181 Starzach**

bei/ast

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtliche und methodische Hinweise	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Angaben zur Methodik	4
3 Lage und Darstellung des Planvorhabens	4
4 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
5 Ergebnisse der Relevanzprüfung	9
5.1 Fledermausarten	9
5.2 Haselmaus	10
5.3 Vogelarten	10
5.4 Reptilien	12
5.5 Insekten/Weichtiere	12
5.6 Pflanzen	13
5.7 Weitere Arten	13
6 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	13

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	5
Abbildung 2: Geplantes Vorhaben	5
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Gesamtgebiets „Feldscheunengebiet“	7
Abbildung 4: Blick von der Südwestecke über die Wiese innerhalb des Plangebiets	7
Abbildung 5: Apfelbaum und Brennnesselbestand an der nördlichen Grenze des Plangebiets, mit Aspekten der Fettwiese	8
Abbildung 6: Gestufter Waldrand nördlich des Fahrwegs	8
Abbildung 7: An das Plangebiet grenzende Ackerflächen	9

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

ANLAGE:

- 1 Bewertung des Habitatpotenzials für die Feldlerche, Maßstab 1 : 750

1 Einleitung

Der Bebauungsplan „Feldscheunengebiet“ dient der planungsrechtlichen Sicherung des Schuppengebiets nordöstlich von Starzach-Wachendorf; er wurde 2011 als Satzung beschlossen. Aufgrund des Bedarfs der Narrenzunft Wachendorf nach einer Unterbringungsmöglichkeit von Narrenwagen und vereinstypischen Utensilien soll dies innerhalb der beiden nordöstlichen Schuppenparzellen ermöglicht werden. Daher soll für diese Teilfläche der bestehende Bebauungsplan mit dem Bebauungsplan „Feldscheunengebiet – 1. Änderung“ geändert werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. Da für den Gesamtbebauungsplan bisher noch kein Artenschutzbeitrag erarbeitet wurde, und das Plangebiet bislang noch nicht bebaut wurde, sollte die Untersuchung den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Feldscheunengebiet“ umfassen.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [14], [15].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Tierarten):

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

2.2 Angaben zur Methodik

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Vorprüfung) erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, vorhabenbezogene Berichte (z. B. saP, Monitoring CEF-Maßnahmen)) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 04.08.2021 eine Geländebegehung – bei sonnigem, windstillem Wetter – durchgeführt. Zur Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

3 Lage und Darstellung des Planvorhabens

Das Schuppegebiet Wachendorf befindet sich nordöstlich der Ortslage, am Waldrand (s. Abbildung 1). Nördlich und östlich des Schuppegebiets verläuft ein Fahrweg, über den das Gebiet erschlossen ist. Das Gebiet wird derzeit noch als Wiese genutzt; im Umfeld befinden sich weitere Wiesen und Äcker. Nördlich des Fahrwegs schließt ein Mischwald an.

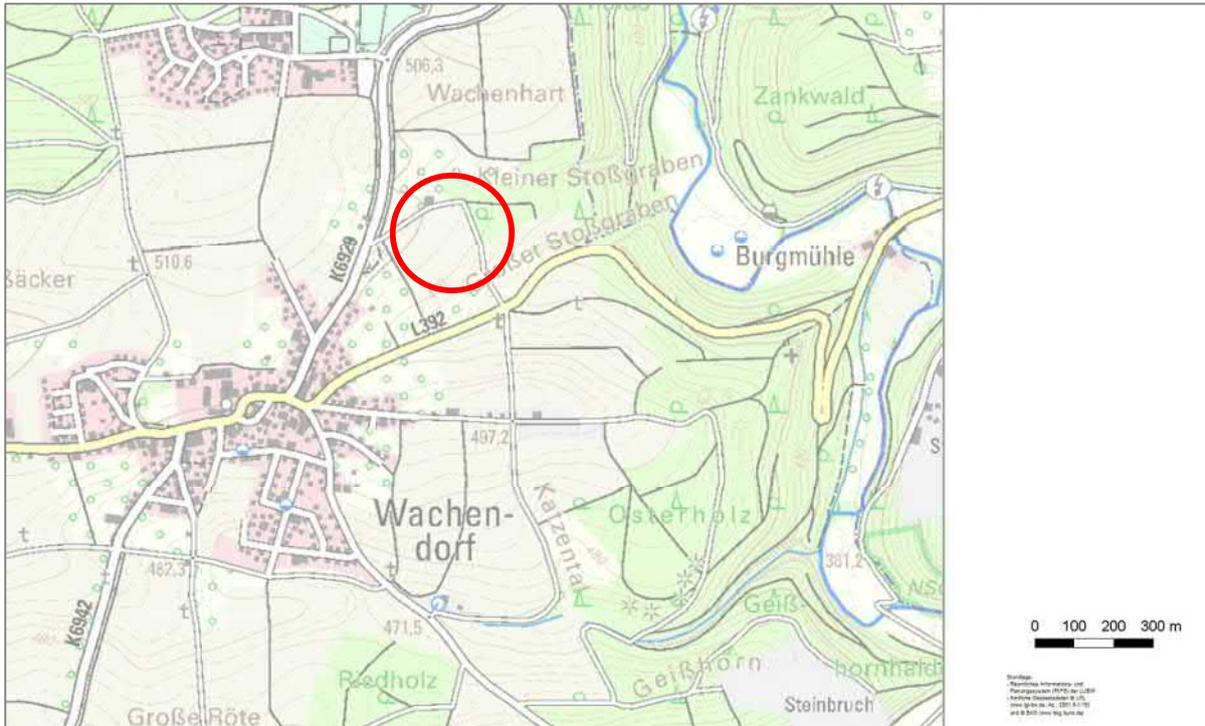


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2021)



Abbildung 2: Geplantes Vorhaben
 Links: Gesamtgebiet „Feldscheunengebiet“ mit Abgrenzung des zu ändernden Bereichs; rechts: Bebauungsplanentwurf „Feldscheunengebiet – 1. Änderung“, Stand 08.07.2021
 (Gemeinde Starzach, 2021)

Der zu ändernde Bereich des Schuppengebiets befindet sich im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Feldscheunengebiet“ (s. Abbildung 2). Im gesamten Gebiet sind Gebäude in offener Bauweise mit Satteldächern zulässig; die maximale Firsthöhe beträgt 9 m.

Entlang der südlichen Grenze des Schuppengebiets ist eine 3 m breite private Grünfläche mit Strauchpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt; im zu ändernden Bereich wird eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern nach Nordosten festgesetzt.

Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Während der Errichtung der Schuppen ist im Gebiet mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Bau-/Erdmaterial und ggf. begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Auch entlang des Fahrwegs ist, befristet auf die jeweiligen Bauphasen, mit einem Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.
- Die Erschließung und Bebauung des Gebiets ist unmittelbar mit einem Verlust der bestehenden Habitatstrukturen verbunden.
- Als Folge der zukünftigen Nutzung ist betriebsbedingt mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen, i. W. durch Pkw und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu rechnen.

4 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 04.08.2021 eine Geländebegehung des Plangebiets sowie des Umfelds durchgeführt. Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf Abbildung 3 bis Abbildung 7 verwiesen.

Das Plangebiet wird von einer typischen Fettwiese eingenommen; die Artenverteilung variiert. Die Wiese wird regelmäßig gemäht, das Mahdgut abgefahren. Auf der Wiese, zum Waldrand hin, steht ein Apfelbaum; um den Stamm ist ein dichter Bestand aus Schösslingen vorhanden. Ein weiterer dort vorhandener Baum wurde entnommen; dort ist ein Brennesselbestand vorhanden.

Der asphaltierte Fahrweg grenzt unmittelbar, ohne Saumstruktur, an die Wiese des Plangebiets an. Zum Wald hin ist ein Krautsaum ausgebildet; der Waldrand selbst ist überwiegend gestuft aufgebaut.

Die Wiese, die im Plangebiet ausgebildet ist, setzt sich nach Südwesten und Südosten fort. Im Süden ist ein Acker vorhanden. Im weiteren Verlauf der Feldflur sind Äcker und Wiesen vorhanden.

Schutzgebiete nach BNatSchG, magere Flachlandmähwiesen und Streuobstbestände gem. § 33a NatSchG sind nicht im Plangebiet vorhanden. Das nächste Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 liegt in über 500 m Entfernung östlich des Plangebiets. Es handelt sich um das Starzeltal, eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“.



Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Gesamtgebiets „Feldscheunengebiet“
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2021)



Abbildung 4: Blick von der Südwestecke über die Wiese innerhalb des Plangebiets
(Foto: HPC AG, 04.08.2021, Blick nach Nordosten)



Abbildung 5: Apfelbaum und Brennnesselbestand an der nördlichen Grenze des Plangebiets, mit Aspekten der Fettwiese
(Foto: HPC AG, 04.08.2021, Blick nach Norden)

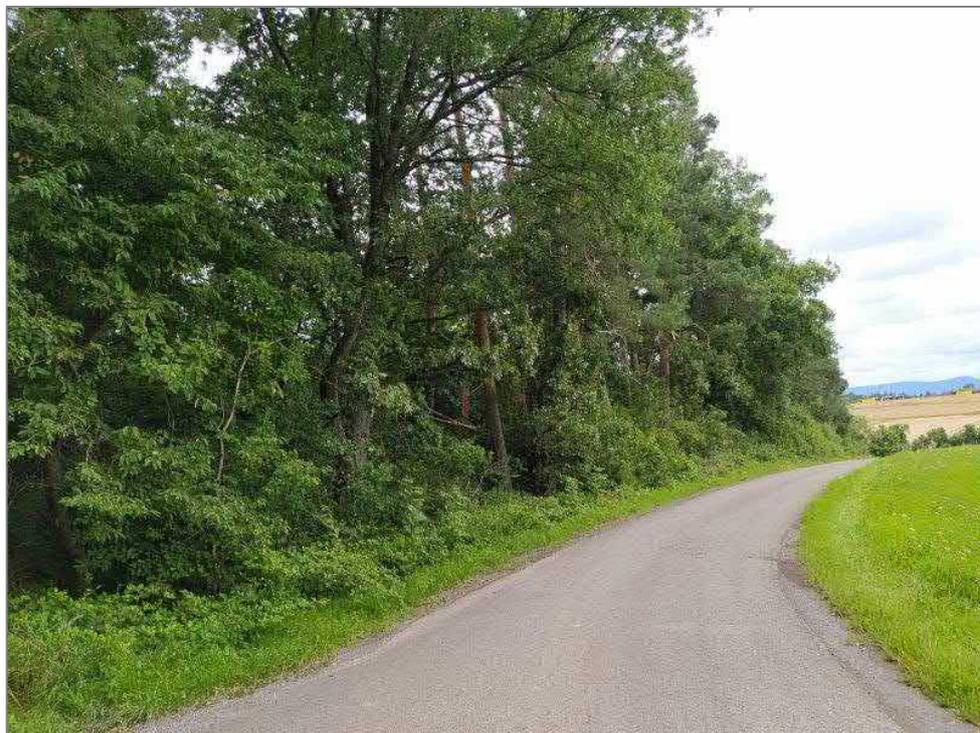


Abbildung 6: Gestufter Waldrand nördlich des Fahrwegs
(Foto: HPC AG, 04.08.2021)



Abbildung 7: An das Plangebiet grenzende Ackerflächen
(Foto: HPC AG, 04.08.2021, Blick nach Norden)

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

5.1 Fledermausarten

Wachendorf liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7519 Rottenburg am Neckar. Im entsprechenden Quadranten 7519 SW und dem angrenzenden Quadranten 7518 SO wurden seit 2001 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes und Graues Langohr (*Peloctus auritus* und *Peloctus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [7]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Im Plangebiet befindet sich ein kleiner Obstbaum (Apfel); er wies nach der Begutachtung vom 04.08.2021 weder Höhlen noch andere für Fledermäuse nutzbare Strukturen (Rindenspalten, Asthöhlen) auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet sind auszuschließen.

Der Waldrand nördlich und nordöstlich des Fahrwegs kann als Leitlinie für den Fledermausflug dienen. Die Saumbereiche entlang dieser Leitlinien können, wie auch die beanspruchte Wiesenfläche, als Teil eines Nahrungshabitats dienen. Waldrand und Saumstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht tangiert. Das Plangebiet des Gesamtbebauungsplans weist eine Fläche von insgesamt 0,8 ha auf; es umfasst Wirtschaftswiesen von allgemeiner Bedeutung. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt nicht vor.

Insgesamt ist eine Betroffenheit von Fledermäusen, im Sinne der Verbotsbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.2 Haselmaus

Im Messtischblatt 7519 (TK 25) Rottenburg und insbesondere für den entsprechenden Quadranten 7519 SW liegen Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005) [16].

Am 04.08.2021 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb des Plangebiets und des Umfelds, zur Erfassung der für Haselmäuse potenziell geeigneten Strukturen (Gehölzflächen, gehölzreiche Grenzstrukturen etc.).

Die zusammenhängenden Gehölzstrukturen westlich und nordwestlich entlang des Fahrwegs bieten ausreichend dichte Kletter- und Versteckmöglichkeiten zudem Nahrungssträucher für die Haselmaus. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit der Haselmaus im Sinne der Verbotsbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 04.08.2021 erfolgte eine Geländebegehung, bei welcher auch die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Bäumen und im Offenland, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst wurden.

Der Apfelbaum innerhalb des Plangebiets bietet, wie auch der Waldrand, grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten (Zweig- und opportunistische Höhlenbrüter wie Meisen). Im nahen Umfeld ist Bebauung in Form einer Hofstelle vorhanden (Bieringer Straße 100); der Fahrweg wird von Gütlebesitzern befahren und von Spaziergängern, teils mit Hunden, genutzt. Innerhalb des Plangebiets und am Waldrand sind daher im Wesentlichen an Störungen gewöhnte, typische (Kulturfolger-)Arten wie Meisenarten, Amsel, Elster, am Waldrand ggf. auch Goldammer und Grasmückenarten anzunehmen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf eine Brutfähigkeit (Einflug, Jungvögel) im Apfelbaum aufgenommen; der Waldrand wird nicht tangiert.

Auf Ackerflächen sowie an Randstrukturen zwischen Äckern und Wiesen sind grundsätzlich Offenlandbrüter möglich. Relevant ist in diesem Zusammenhang die Feldlerche, die landesweit gefährdet ist (Rote Liste 3). Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Kulissen [17]. Zu Beurteilung des Habitatpotenzials für Feldlerchen im Schuppengebiet und seinem Umfeld wurden daher Pufferflächen um randlich gelegene Gehölzflächen (Wald, Hecken, Obstwiesen) und Siedlungsflächen (Hofstelle) abgegrenzt, mit einem Pufferwert von 100 m [5] (s. Anlage 1).

Diese Untersuchung zeigte, dass das Schuppengebiet vollständig innerhalb der durch vorhandene Kulissen vorbelasteten Fläche liegt (s. Anlage 1). Daher ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Feldlerchen brüten; es bietet als reine Wiese zudem ohnehin keine guten Brutmöglichkeiten.

Das Schuppengebiet kann seinerseits ebenfalls als Kulisse wirken. Allerdings sind auch die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen um das Schuppengebiet, die von der Kulissenwirkung des Schuppengebiets betroffen sein könnten, vollständig durch vorhandene Kulissen vorbelastet (s. Anlage 1). Somit sind auch im Umfeld keine Feldlerchenreviere anzunehmen.

Bewertung

Die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließung und Bebauung des Schuppengebiets kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangrundstücks sind in sehr geringem Maße Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden; unmittelbare Hinweise auf eine Brut liegen nicht vor. Möglich sind Gehölzfreibrüter, welche den Apfelbaum zur Brut nutzen. Im Rahmen der Baufeldbereinigung mit Gehölzrodung können Vögel verletzt oder getötet sowie ihre Gelege zerstört werden.

Zum Schutz der Vögel sollte der Baum nur zwischen Oktober und Februar entfernt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel und dient somit dazu, den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG hinsichtlich dieser Artengruppen zu vermeiden.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Am nahen Waldrand sind ebenfalls Brutmöglichkeiten von Vögeln vorhanden. Im Rahmen von Baufeldvorbereitung und Errichtung der Schuppen können Störfwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm).

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

In unmittelbarem Umfeld des Schuppengebiets befindet sich eine Hofstelle. Am Waldrand selbst verläuft ein Fahrweg, der auch von Erholungssuchenden, teils mit Hunden, frequentiert wird. Für die am Waldrand anzunehmenden Vogelarten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen; es sind nicht gefährdete und störungsempfindliche Arten anzunehmen [1]. Die zu erwartenden Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar; eingeschlossen in diese Einstufung sind auch Vogelarten der Vorwarnliste (Trautner & Jooss [17]). Beräumung und Bebauung des Plangebiets haben demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Im Vorfeld der Bebauung muss der Bewuchs, so auch der kleine Apfelbaum, entfernt werden.

Grundsätzlich bietet der Baum Nistmöglichkeiten für Zweig- bzw. Heckenbrüter. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier möglicherweise brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben (s. o.). Zudem ist im Zuge der Baumrodung allenfalls ein potenzieller Nistplatz vom Verlust betroffen. Die ggf. betroffenen Zweig- bzw. Heckenbrüter finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

5.4 Reptilien

Wachendorf und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [12]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2020 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42375N28125) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, liegen in Wachendorf keine Meldungen vor [12].

Am 04.08.2021 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb des Plangebiets, zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatalemente für die Zauneidechse geachtet [6], [9].

Im Plangebiet sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [8]. Versteckmöglichkeiten sind nicht vorhanden, Winterquartiere sind auszuschließen. Auch Altgrasstreifen sind nicht vorhanden. Die regelmäßige Mahd der Wiese mindert das Habitatpotenzial für Reptilien; ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen. Somit ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

5.5 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd geprägt; entsprechend handelt es sich um eine typische Fettwiese. Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Habitatpotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [13].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

5.6 Pflanzen

Das Plangebiet liegt im Quadranten SW der TK 25 Blatt 7519 Rottenburg am Neckar und damit im Verbreitungsgebiet des Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*) (LUBW 2020) [11]. Für ein Vorkommen weiterer relevanter Pflanzenarten liegen keine Hinweise vor.

Die bevorzugten Habitatstrukturen der Dicken Trespe sind extensiv genutzte Ackerränder, vor allem mit Anbau von Dinkel sowie untergeordnet grasige Feldwege und Wiesen. Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.08.2021 wurde die Vegetation im Plangebiet stichpunktartig aufgenommen [3]. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen der Dicken Trespe oder anderer europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die Betroffenheit von geschützten Pflanzen im Sinne der Verbotsbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5.7 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der Bebauungsplan „Feldscheunengebiet“ soll für eine Teilfläche am nordöstlichen Rand des Schuppengebiets Wachendorf geändert werden. In diesem Zusammenhang wurden die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG, bezogen auf das gesamte Schuppengebiet, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Grundlage bildete eine Begehung des Plangebiets und des Umfelds am 04.08.2021, mit Aufnahme der relevanten Habitatstrukturen.

Eine Betroffenheit kann lediglich für die Artengruppe der Vögel nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet befindet sich ein kleinerer Baum, der grundsätzlich zur Brut aufgesucht werden kann. Ein aktueller Besatz lag nicht vor. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Baum zukünftig Vögel brüten, wird empfohlen, den Baum nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zu fällen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird dafür der Zeitraum Oktober bis Februar empfohlen.

Mit dieser Maßnahme können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Maßnahme sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, zukünftige Bauherren der Schuppen darauf hinzuweisen (Baurechtsamt).

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Das Schuppengebiet Wachendorf liegt am Waldrand, in einem vielfältig strukturierten Umland. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld ein weitgehend ortstypisches Artenspektrum, insbesondere bezogen auf Fledermäuse und Vögel vorhanden ist. Zur Stützung von Insekten, die wiederum Vögeln und Fledermäusen als Nahrung dienen, sollten bei der Neugestaltung des Gebiets einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden. Wo möglich, sollten die Freiflächen mit Blühwiesen gestaltet werden.

Vogelarten und auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfen und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung direkt in die Schuppenfassaden integriert werden. Hinweise bietet die Website „Artenschutz am Haus“ (www.artenschutz-am-haus.de) des LRA Tübingen.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen. Dauerbeleuchtungen sollten, insbesondere auch aufgrund des nahes Waldrandes, vermieden werden.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [4] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- [5] JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation Universität Kiel.
- [6] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019.
- [8] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [9] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Heft 77.
- [10] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Daten- und Kartendienst, abgerufen September 2021.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Arteninformation Dicke Trespe, Stand 16.01.2020.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen September 2021.
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen September 2021.
- [14] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [15] RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [16] SCHLUND, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.
- [17] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

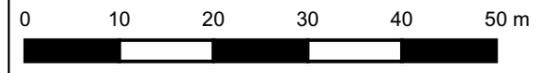
ANLAGE 1

Bewertung des Habitatpotenzials für die Feldlerche, Maßstab 1 : 750



Legende

- Schuppengebiet
- Streuobsterhebung LUBW
- Geschützte Biotope
- Offenlandkartierung
- Kulissenwirkung bestehender Kulissen
- Außenlinie bestehende Kulisse
- Abstand 100 m von bestehenden Kulissen



Projekt		Anlage:	1
Bebauungsplan "Feldscheunengebiet 1. Änderung", Starzach-Wachendorf		Maßstab:	1:750
		Proj.-Nr.:	2213608
		Name:	Datum:
Darstellung		Bearb.:	bei
Bewertung des Habitatpotenzials für die Feldlerche		gezeichnet:	bei 15.09.21
		geprüft:	rb 16.09.21
		Plangröße:	A3
Auftraggeber	Planverfasser		
Gemeinde Starzach	 <small>HPC AG Schütte 12-16, 72108 Rottenburg Tel. 07472/158-0 Fax.07472/158-111</small>		
Pfad/Zeichnungsnummer: 2213608_Schuppen_Starzach			